

(8)

S A T Z U N G

über Vorkaufsrechte der Gemeinde W i l t i n g e n vom 6. Jan. 1967

- - - - -

Auf Grund der §§ 25 Abs. 1 und 26 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), hat die Gemeindevertretung von Wiltingen in ihrer Sitzung am 22. September 1966 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vorkaufsrechts

(1) Der Gemeinde Wiltingen steht ein Vorkaufsrecht gemäß § 2 dieser Satzung in folgendem Gebiet zu:

Im künftigen Planbereich des gemäß Beschluß der Gemeindevertretung vom 27. Juli 1966 aufzustellenden Bebauungsplanes. In dem anliegenden Lageplan, der wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist, ist der künftige Planbereich blauegestrichelt umrandet.

(2) Das Sanierungsgebiet im Sinne dieser Satzung bezieht sich auf den gesamten künftigen Planbereich.

§ 2

Umfang der Vorkaufsrechte

(1) In dem im § 1 Abs. 1 dieser Satzung bezeichneten Gebiet steht der Gemeinde Wiltingen an allen unbebauten Grundstücken, die nicht in ihrem Eigentum stehen, beim Verkauf ein Vorkaufsrecht zu.

(2) In dem im § 1 Abs. 2 dieser Satzung bezeichneten Gebieten steht der Gemeinde Wiltingen an allen bebauten Grundstücken, die nicht in ihrem Eigentum stehen, unbeschadet des Abs. 1 dieses Paragraphen ein Vorkaufsrecht zu.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

6. Jan 1967
Wiltingen, den A.H.G.

Gemeindeverwaltung Wiltingen
Der Bürgermeister:

Schnitzler

V e r m e r k :

1. Diese Satzung wurde am 4.10.1966 der Bezirksregierung Trier gemäß § 25 Abs. 1 des BBauG und § 24 Abs. 3 GO vorgelegt.
2. Diese Satzung hat vom 10.1.1967 bis 18.1.1967 in dem Dienstzimmer der Gemeindeverwaltung offen gelegen. Auf die Offenlegung wurde am 7. Jan. 1967 durch die Ortsschelle und durch Aushang in den Gemeindekästen hingewiesen (§ 25 Abs. 4 GO).



19. Jan. 1967
Wiltingen, den A.H.G.

Gemeindeverwaltung Wiltingen *Schnitzler*
Der Bürgermeister:

Schnitzler